

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Vierte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Vierte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz, sowie § 17 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 20. Mai 2026 die folgende vierte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 11/22 vom 03. Februar 2022), zuletzt geändert am 22. Februar 2023 (Leuphana Gazette 35/23 vom 13. April 2023), beschlossen. Das Präsidium hat diese Neufassung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG am 03. Juni 2026 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

- (1) In § 4 Abs. 1 wird nach „2.“ die Angabe „bei Zertifikatsstudien auf Masterniveau“ eingefügt.
- (2) In § 4 Abs. 1 wird nach „nicht verzichtet werden kann,“ die Angabe „bei Zertifikatsstudien auf Bachelor-niveau kann eine entsprechende qualifizierte berufspraktische Erfahrung gemäß der Fachspezifischen Anlagen vorgesehen werden,“ eingefügt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 11/22 vom 03. Februar 2022) unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 18. Mai 2022 (Leuphana Gazette Nr. 60/22 vom 19. August 2022), der
- zweiten Änderung vom 13. Juli 2022 (Leuphana Gazette Nr. 72/22 vom 19. August 2022), der
- dritten Änderung vom 22. Februar 2023 (Leuphana Gazette 35/23 vom 13. April 2023) und der
- vierten Änderung vom 20. Mai 2026 (Leuphana Gazette 55/26 vom 28. Juli 2026)

bekannt.

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien an der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg.
- (2) Als Zertifikatsstudium gilt ein Format, welches mindestens 15 CP umfasst, die auf Bachelor- oder Masterniveau verortet sind. Es schließt mit einem Zertifikat ab. Zertifikate können über ein themenbezogenes Zertifikatsstudium oder über das Zertifikatsstudium Professional School Individuale erworben werden.
- (3) Ein themenbezogenes Zertifikatsstudium ist ein Studienformat, bei dem die Studierenden ein vorgegebenes Curriculum aus bestimmten Modulen belegen. Dabei werden unterschieden:
 1. eigenständige Zertifikatstudien, bestehend aus Modulen, die originär diesen Zertifikatstudien zugeordnet sind;
 2. studiengangbasierte Zertifikatsstudien, bestehend aus Modulen eines oder mehrerer Studiengänge der Professional School im Rahmen freier Studienkapazitäten;
 3. kombinierte Zertifikatstudien, bestehend aus Modulen gem. Nr. 1 und 2.
- (4) Das Zertifikatstudium Professional School Individuale ist ein Studienformat, bei dem die Studierenden im Rahmen freier Studienkapazitäten Module aus dem gesamten Modulangebot der Professional School nach individuellem Bedarf zusammenstellen. Diese Bestätigung erfolgt unter der Voraussetzung, dass freie Modulkapazitäten vorliegen und ggf. vorhandene Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
 1. Soweit Regelungen dieser Ordnung sich ohne weitere Einschränkung generell auf das "Zertifikatstudium" oder "Zertifikatstudien" beziehen, gelten sie sowohl für themenbezogene Zertifikatsstudien gem. Abs. 3 als auch für das Zertifikatstudium Professional School Individuale gem. Abs. 4.
- (5) Nicht von dieser Ordnung erfasst sind der Zugang und die Zulassung zu allen übrigen Zertifikatsangeboten der Leuphana Universität Lüneburg.

§ 1 a Modulstudium

¹Ein Modulstudium ist ein Weiterbildungsangebot, bei dem die Teilnehmenden im Rahmen freier Studienkapazitäten ein Modul aus dem gesamten Modulangebot der Professional School belegen und mit einer Prüfung abschließen. ²Die Teilnehmenden an einem Modulstudium sind keine immatrikulierten Studierenden der Hochschule im

Sinne des NHG und der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung. ³Ein Zulassungsverfahren findet daher nicht statt. ⁴Die Teilnahme ist nur nach vorheriger Anmeldung und einer Bestätigung der Anmeldung möglich. ⁵Eine automatisierte Eingangsbestätigung ist keine Anmeldebestätigung im Sinne des Satzes 4. ⁶Die Anmeldefristen sowie die freien Studienkapazitäten und eventuelle Zugangsbeschränkungen sind modulbezogen dem Webauftritt der Leuphana Professional School zu entnehmen. ⁷Die Regelungen des Zertifikatsstudiums Professional School Individuale gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 6 und 7 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 6, § 6 Abs. 5 und 6 sowie § 8 Satz 2 finden entsprechend Anwendung. ⁸Kann eine Anmeldebestätigung nicht erfolgen, insbesondere, weil modulbezogene Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, werden die Interessenten formlos und ohne Begründung informiert.

§ 2 Zulassungszahl und Aufnahmetermin

- (1) Für die themenbezogenen Zertifikatsstudien wird die Höchstzahl sowie eine Mindestzahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber vom Präsidium auf Vorschlag der Leitung der Professional School festgelegt. Diese Zahlen werden auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlicht.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für das jeweilige Zertifikatsstudium zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin.
- (3) Für das Zertifikatsstudium Professional School Individuale werden die freien Studienkapazitäten modulbezogen auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlicht.

§ 3 Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) ¹Das Bewerbungsverfahren findet in elektronischer Form statt. ²Bewerberinnen und Bewerber müssen dafür eine Registrierung im von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Campus Management System vornehmen. ³Mit der Registrierung verpflichten die Bewerberinnen und Bewerber sich dazu das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Campus Management System zu nutzen und das zugehörige Postfach regelmäßig zu kontrollieren. ⁴Nach erfolgter Registrierung kann die jeweilige Bewerbung auf Zulassung zu einem Studiengang mittels dem von der Leuphana Universität Lüneburg hierfür zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformular durch die Bewerberin oder den Bewerber erfolgen. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die gegenüber der Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist glaubhaft machen, dass ihnen die Bewerbung und Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die Leuphana Universität Lüneburg unterstützt. ⁶Diese Bewerberinnen und Bewerber können persönlich im Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg vorsprechen und werden in diesen Fällen vom Personal der Leuphana Universität Lüneburg bei der Bewerbung unterstützt.
- (2) Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum 31. Juli eingegangen sein; für das Sommersemester bis zum 31. Januar. Durch das Präsidium können abweichende Fristen festgelegt werden. Für das Zertifikatsstudium Professional School Individuale muss der Zulassungsantrag für das Sommersemester bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum 15. Juli und für das Wintersemester zum 15.1. des laufenden Semesters eingegangen sein.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Sind

nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens gem. § 8 noch Studienplätze frei, findet ein Losverfahren gem. § 37 Abs. 3 NHZVO statt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zu den themenbezogenen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg haben nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die
 1. bei Zertifikatsstudien auf Bachelorniveau über eine Hochschulzugangsberechtigung, bei Zertifikatsstudien auf Masterniveau über einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss (Näheres hierzu bestimmt die jeweilige fachspezifische Anlage),
 2. bei Zertifikatsstudien auf Masterniveau über eine bezügliche Dauer und Berufsfeld qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr, die in einer fachspezifischen Anlage genauer spezifiziert wird, von der nach fachspezifischer Anlage als Voraussetzung aber auch abgewichen werden, auf die jedoch nicht verzichtet werden kann, bei Zertifikatsstudien auf Bachelorniveau kann eine entsprechende qualifizierte berufspraktische Erfahrung gemäß der Fachspezifischen Anlagen vorgesehen werden, sowie
 3. ggf. über ein Beschäftigungsverhältnis sowie weitere berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten und/oder besondere fremdsprachliche Kenntnisse nach Maßgabe einer möglichen entsprechenden fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung verfügen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife sind in Bezug auf themenbezogene Zertifikatsstudien auf Bachelorniveau zugangsberechtigt, wenn sie ihre Fachrichtung an der Universität fortsetzen. ²Andernfalls erhalten sie nur dann Zugang, wenn sie über die Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ³Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 2 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen.
- (3) ¹Ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber, welche die Zugangsbedingungen des Abs. 1 erfüllen, erhalten Zugang zu einem themenbezogenen Zertifikatsstudium mit deutscher Lehr- und Prüfungssprache, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. ²Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent zu erbringen.
- (4) Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche fakultätsübergreifenden akademische Zertifikatsstudien ist ggf. eine besondere künstlerische Befähigung nachzuweisen; das Nähere regelt in diesen Fällen die entsprechende fachspezifische Anlage zu dieser Ordnung.
- (5) Bei Studiengangsbasierten und Kombinierten Zertifikatsstudien kann auf die formalen Qualifikationsanforderungen gem. Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 verzichtet werden. Dies ist in den fachspezifischen Anlagen festzulegen.
- (6) Für das Zertifikatsstudium Professional School Individuale erfolgt in Abweichung der Abs. 1 bis 5 die Prüfung etwaiger Zugangsvoraussetzungen auf der Ebene der einzelnen Module. Der*die Modulverantwortliche kann

im Einvernehmen mit der etwaigen Studiengangsleitung bezogen auf einzelne Module Zugangsvoraussetzungen im Sinne der Abs. 1 bis 4 und weitere fachliche Voraussetzungen, insbesondere den Kompetenzerwerb anderer Module, festlegen. Die jeweiligen modulbezogenen Zugangsvoraussetzungen werden auf dem Webauftritt der Leuphana Professional School bekannt gegeben.

- (7) Die Zugangsvoraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung, im Einzelfall nach Ermessensentscheidung des Zulassungsausschusses gem. § 5, spätestens aber bis zum Aufnahmetermin gem. § 2 Abs. 2 bzw. 3 nachzuweisen. Die modulbezogenen Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 6 sind zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Modul nachzuweisen.
- (8) Für Zertifikatsstudien, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach zertifikatsspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der Fachspezifischen Anlage abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, insofern dies mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere fakultätsübergreifende akademische Zertifikatsstudien ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens eine Programmleiterin oder ein Programmleiter eines Zertifikatsstudiums sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss gem. § 6 der Rahmenprüfungsordnung übertragen. ⁵Für die Studiengangsbasierten Zertifikatsstudien ist der Zulassungsausschuss des jeweiligen Studiengangs, für die Kombinierten Zertifikatsstudien der Zulassungsausschuss des jeweiligen Studiengangs, bei dem die Koordination des Zertifikatsstudiums verortet ist, zuständig. ⁶Für die Prüfung modulbezogener Zugangsvoraussetzungen ist der Zulassungsausschuss für das Zertifikatsstudium Professional School Individuale zuständig.
- (2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.
- (3) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice oder eine ähnlich geeignete Stelle im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit der Bewertung der Eignungskriterien nach § 6 Abs. 1 beauftragen.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für ein themenbezogenes Zertifikatsstudium erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so werden die Studienplätze für die Zertifikatsstudien auf Bachelorniveau nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die für die Zertifikatsstudien auf Masterniveau nach der Gesamtnote des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses vergeben. ²Bei Zulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern mit Verzicht auf formale Qualifikationsanforderungen gem. § 4 Abs. 5 wird die Abschlussnote des höchstrangigen, bei gleichrangigen die Abschlussnote des aktuelleren Bildungsabschlusses zugrunde gelegt.

- (2) In den fachspezifischen Anlagen kann ein von Absatz 1 abweichendes Zulassungsverfahren nach folgendem Grundmuster festgelegt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für ein themenbezogenes Zertifikatsstudium erfüllen, die Zahl der Studienplätze, werden diese nach einem hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben. Dieses kombiniert verschiedene Eignungskriterien mit der entsprechenden Note gem. Abs. 1, wobei der Note überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zukommt (Punktesystem):
1. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bzw. des Hochschulabschlusses dokumentierte Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers (max. 60 Punkte gem. Anlage II) und
 2. Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen (max. 40 Punkte)
- Anhand der erreichten Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggf. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben.
- (3) In den Fällen der Ranggleichheit nach Abs. 1 und 2 entscheidet das Los.
- (4) Für themenbezogene Zertifikatsstudien, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studienformatspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, kann in der fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.
- (5) Für die Zulassung im Rahmen freier Studienkapazitäten gem. § 2 Abs. 3 werden zunächst Bewerberinnen und Bewerber für themenbezogene Zertifikatsstudien und sodann nach der Reihenfolge des Eingangs ihrer Anmeldung zu den Modulen die Bewerberinnen und Bewerber für das Zertifikatsstudium Professional School Individuale berücksichtigt.
- (6) Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber für Module des Zertifikatsstudiums Professional School Individuale werden in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Anmeldung auf einer Warteliste geführt. Diese Warteliste gilt nur für das jeweilige Zulassungsverfahren.

§ 7 Bescheide

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber für ein fakultätsübergreifendes akademisches Zertifikatsstudium, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid in elektronischer Form. ²In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber elektronisch erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber für ein themenbezogenes Zertifikatsstudium, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber für ein Modul im Rahmen des Zertifikatsstudiums Professional School Individuale, das modulbezogenen Zugangsbeschränkungen gem. § 4 Abs. 6 unterliegt, die zugelassen werden können, erhalten ihre Zulassung durch die Mitteilung, dass vorhandene Zugangsbeschränkungen der Teilnahme

am Modul nicht entgegenstehen. Können sie nicht zugelassen werden, findet nur Abs. 2 Satz 1 entsprechende Anwendung.

- (4) In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.
- (5) Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice mit der Erstellung, dem Erlass und der Bekanntgabe der Bescheide beauftragen.

§ 8 Nachrückverfahren

¹Nehmen nicht alle der nach § 6 Abs. 1 bis 5 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen. ²Treten nach § 6 Abs. 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber von der Anmeldung in einem Modul vor Ende der Anmeldefrist zurück, werden in entsprechender Zahl Bewerberinnen und Bewerber gemäß dem Rangplatz der Warteliste gem. § 6 Abs. 6 Satz 2 zugelassen.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) ¹Zu Zwecken der Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens sowie gegebenenfalls anschließend zur Einschreibung werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber*innen verarbeitet:

1. Bewerbernummer
2. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation
3. Identifizierungsdaten (Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Geschlecht, Nationalität)
4. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse)
5. die jeweilig erforderliche Zugangsberechtigung (z.B. HZB oder Bachelorabschluss): Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum
6. Angaben über bereits besuchte Hochschulen
7. Angaben zu fachpraktischer Ausbildung
8. Angaben zu sonstigen Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten, künstlerische Befähigung)
9. Zeitpunkt Berufsabschluss, Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB
10. Soziale und familiäre Gründe
11. Ergebnisdaten aus dem hochschuleigenen Auswahlverfahren gem. § 6
12. Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist

²Zu Zwecken der Einreichung der Bewerbung gemäß § 3 Abs. 1, des Nachreichens von Unterlagen und der Kommunikation mit den Bewerber*innen im Zugangs- und Zulassungsverfahren wird ein persönlicher zugriffsgeschützter Bereich innerhalb des zentral bereitgestellten Campus Management Systems bereitgestellt. ³Zu diesem Zweck müssen Bewerber*innen sich gemäß § 3 Abs. 1 registrieren, indem sie einen Basisaccount unter Angabe einer E-Mailadresse und eines Passworts im Campus Management System anlegen. ⁴Die angegebene E-Mail-Adresse ist ausschließlich zur Verifizierung und zur Benachrichtigung über Änderungen und den Eingang neuer Nachrichten im geschützten Bewerber*innen-Bereich zu nutzen.

⁵Die Bewerbung kann mit dem Basisaccount gemäß Satz 3, oder, wenn die eindeutige Zuordnung sichergestellt ist, einem im Campus Management Systems bereits vorhandenen studentischen Account verknüpft werden. ⁶Zugriffszeitpunkte dürfen zu Nachweiszwecken verarbeitet werden. ⁷Der Basisaccount wird spätestens einen Monat nach dem Semesterbeginn, für den eine Bewerbung eingereicht worden ist, gelöscht. ⁸Basisaccounts, deren Bewerber*innen sich seit mehr als 180 Tagen nach Registrierung nicht eingeloggt haben, und keine Bewerbung eingereicht haben, werden gelöscht. ⁹Für die Erleichterung der Einreichung von anderen Bewerbungen kann die Frist nach Satz 8 auf Wunsch der Bewerber*innen um weitere 180 Tage verlängert werden. ¹⁰Erhält der*die Bewerber*in einen Studienplatz, dürfen die Daten aus dem Bewerbungsprozess, abweichend von Satz 7, auch darüber hinaus verarbeitet werden, soweit dies gemäß Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung zur Einschreibung und Studierendenverwaltung erforderlich ist.

- (2) ¹Für die Zulassungs-, Zugangs- bzw. Auswahlverfahren nach dieser Ordnung dürfen neben den Verarbeitungen der zentralen Studierendenverwaltung nach Abs. 1 auch personenbezogene Daten der Bewerberinnen und Bewerber mit Hilfe anderer automatisierter Verarbeitungssysteme, einschließlich Webauftreten, in Verantwortung der Leuphana Universität Lüneburg erhoben und zu folgenden Zwecken weiterverarbeitet werden:
1. Erbringung der Nachweise für die Prüfung der Vorraussetzung bei den zugangsbeschränkten Modulen gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 1 Satz 6
 2. Prüfung der Voraussetzungen der Nachrückmöglichkeit gem. § 6 Abs. 5 und 6 sowie § 8 Satz 2
 3. Anmeldung zum Modulstudium gem. § 1a
 4. Erforderliche Kommunikation, inkl. Übermittlung von Bescheiden
 5. Anmeldung zur Modulteilnahme
 6. Erhebung und Nachverfolgung von Gebühren- oder Rechnungsforderungen.
- ²Soweit es für diese Zwecke erforderlich ist, dürfen Daten auch in das zentral bereitgestellte Campus Management System übertragen werden.
- (3) Personenbezogene Daten gem. Abs. 2 umfassen die Kategorien
1. Bewerbungsnummer
 2. Identifizierungsdaten (Name, Vorname(n), Anrede)
 3. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
 4. Ausbildungsdaten
 5. Studienstammdaten
 6. erweiterte Studiendaten (Nachteilsausgleich, CP-Delta bei Masterstudienstart, zusätzlich erworbene CP)
 7. Beitrags-, Gebühren- (festsetzungs-) und Zahlungsdaten
 8. Fristdaten und
 9. Studienabschlussdaten.
- (4) ¹Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen die für die Verarbeitung innerhalb der Verarbeitungssysteme gemäß Absatz 2 intern verantwortlichen Stellen geeignete technische und or-

ganisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. ²Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen sind im elektronischen Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit zu dokumentieren.

- (5) Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen und, falls keine Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, sobald die Auswertung dies gestattet, durch die intern zuständige Stelle zu löschen.
- (6) ¹Daten gemäß Abs. 2 und 3 dürfen auch zur anschließenden Durchführung des gebuchten Angebots gem. § 1 a der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg sowie zur Ausstellung von Bescheinigungen über den Abschluss des Moduls gem. § 18 der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist. ²Zur Organisation und Kommunikation während der Durchführung dürfen insbesondere Namensdaten, Kontaktdaten und Studienstammdaten für die Anlage eines Studierendenprofils, das mit einer Online-Lernplattform verknüpft wird, verarbeitet werden.

§ 10 Ausführungsbestimmung

Die Anlagen zu dieser Ordnung werden durch den Senat beschlossen. Davon abweichend werden bei studien-gangsbasierten Zertifikatsstudien Anlagen zu dieser Ordnung durch die zentrale Studienkommission der Professional School beschlossen.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN

Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg

Redaktion und Satz: Präsidiumsbüro

Vertrieb: Pressestelle

» www.leuphana.de